





Stadtverwaltung Oschatz, Neumarkt 1, 04758 Oschatz

An die/den Mitglieder des Hauptausschusses Beigeordneten und Amtsleiter

Der Oberbürgermeister

Sie erreichen mich:

Telefon: (03435) 970-271 E-Mail: obm@oschatz.org Oschatz, 11.11.2020

Einladung zur Sitzung des Stadtrates

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte, zur kommenden öffentlichen Sitzung lade ich Sie für

Donnerstag, 19. November 2020, 18:30 Uhr

in die Stadthalle Thomas-Müntzer-Haus am Altmarkt herzlich ein.

Tagesordnung Öffentlicher Teil

•		
1.		Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung
2.	DS 2020-106	der Tagesordnung und der Niederschrift vom 13.10.2020 Aktualisierung der Straßenreinigungsgebührensatzung hinsichtlich der Gebührensätze für die Reinigungsklassen I und II und erforderliche inhaltliche Konkretisierungen
3.	DS 2020-108	Beschluss Außerplanmäßige Ausgabe Kauf Abrollcontainer
4.	DS 2020-104	Grundstückspreis Eigenheimstandort "Altstadtblick"
5.	DS 2020-105	Beschlussfassung Jahresabschluss 2014
6.	DS 2020-102	Beschlussfassung Jahresabschluss Eigenbetrieb Oschatzer Kultureinrichtungen 2019
7.	DS 2020-101	Beschlussfassung Abschlussprüfer Eigenbetrieb
8.	DS 2020-110	Befreiung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung entsprechend § 3 Absatz 6 Nr. 2a
9.	DS 2020-111	Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes WA / MI Fliegerhorst zur Kniestockhöhe
10.		Informationen und Anfragen

Freundliche Grüße

Jörg Bringewald Beigeordneter

Anlagen



Sitzung am 19.11.2020

Einreicher: Oberbürgermeister

Drucksache:

DS 2020-106 Behandlung:

nichtöffentlich

Bearbeiter: Frau Richter Vorberaten: HA 05.11.2020 Aktenzeichen: 6 Abstimmung:

Beschlussvorlage

Gegenstand

Aktualisierung der Straßenreinigungsgebührensatzung hinsichtlich der Gebührensätze für die Reinigungsklassen I und II und erforderliche inhaltliche Konkretisierungen

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt den im Anhang beigefügten Entwurf zur Straßenreinigungsgebührensatzung als Neufassung.

Begründung

Die geänderten Gebührensätze des § 7 gehen aus der aktualisierten Gebührenkalkulation zum Stand 2020 hervor. Demzufolge erhöhen sich die Gebühren in der Reinigungsklasse I von 2,82 €/m auf 3,10 €/m und in der Reinigungsklasse II von 0,62 €/m auf 0,68 €/m.

In den §§ 1 und 2 werden die Worte "dieser Satzung" durch "der Straßenreinigungssatzung" ersetzt.

Die letzte Satzungsänderung im Jahre 2017 hatte unter anderem die Herauslösung des Gebührenteils (Teil IV) aus der Straßenreinigungssatzung zum Inhalt. Dabei wurde die Bezugnahme auf die Regelungen der seitdem eigenständigen Straßenreinigungssatzung noch nicht angepasst.

Die Konkretisierung "öffentliche Flächen" in § 1 stellt die öffentliche Aufgabenstellung der Stadt heraus. Es wird verdeutlicht, dass die außerhalb des Tourenplanes durchgeführte Straßenreinigung öffentlicher Flächen (z.B. Reinigung der Märkte nach Stadtfesten) nicht gebührenpflichtig ist.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung der Großen Kreisstadt Oschatz

-Straßenreinigungsgebührensatzung-

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBI S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBI. S. 425) i.V.m. §§ 2 und 9 bis 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetztes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBI. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBI. S. 245) und § 1 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung der Großen Kreisstadt Oschatz vom 17.02.2017 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz in seiner Sitzung am 19. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

- (1) Die Stadt erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung.
- (2) Von den Gesamtkosten der Straßenreinigung, die nach Tourenplan durchgeführt wird, werden 75 % als Gebühren erhoben. Der kommunale Anteil beträgt 25 % der Gesamtkosten.
 - Die Kosten für die Reinigung der öffentlichen Flächen, für die eine Reinigungspflicht nach der Straßenreinigungssatzung nicht besteht, trägt ebenfalls die Stadt.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zur Inanspruchnahme der Leistungen der öffentlichen Straßenreinigung verpflichtet ist. Dies sind die Eigentümer der Grundstücke, die durch die in der Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen erschlossen werden.
- (2) Anstelle des Grundstückseigentümers sind die in § 3 Abs. 1 Satz 1 der Straßenreinigungssatzung weiter aufgeführten Personen Gebührenschuldner.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenschuldner haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Straßenreinigung.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung des Anschlusses des Grundstückes an die öffentliche Straßenreinigung.
- (3) Bei einem Wechsel der Person des Gebührenschuldners endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Schuldnerwechsel bei der Stadt angezeigt wurde. Für den Rechtsnachfolger entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des folgenden Monats.
- (4) Für die Inanspruchnahme des durch die Stadt auszuführenden Winterdienstes werden keine Gebühren erhoben.

§ 4 Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Erhebungszeitraum für die Straßenreinigungsgebühr ist das Kalenderjahr, bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, der Restteil des Jahres. Die Jahresgebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

- (2) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Gebührenbescheid erhoben. Sie wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Straßenreinigungsgebühr abweichend von Satz 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.
- (3) Für mehrfach erschlossene Grundstücke werden Straßenreinigungsgebühren für jede durch die öffentliche Straßenreinigung gereinigte Straße erhoben, die das Grundstück erschließt.
- (4) Ändert sich während des Erhebungszeitraumes die Bemessungsgrundlage, z.B. durch Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstücks oder Ende der Gebührenpflicht, so wird die geänderte Gebühr durch einen Änderungsbescheid festgesetzt. Die Verpflichtung zur Zahlung der geänderten Gebühr beginnt mit dem für den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monat.
- (5) Rückständige Gebühren werden mit Mahn- und Säumniszuschlägen belegt. Sie werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 5 Unterbrechung oder Einschränkung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Allgemeine Straßenreinigung der gebührenpflichtigen Straßen durch Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, welche die Stadt zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt wird, kann die Gebühr auf Antrag entsprechend gemindert werden. Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Ablauf des Monats, für den der Minderungsgrund besteht, einzureichen.
- (2) Der maßgebliche Zeitraum für die Gebührenminderung beginnt nach Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wurde. Er endet mit Beginn des Monats, in welchem die Reinigungsleistung in vollem Umfang wieder aufgenommen wurde.
- (3) Vom Gebührenschuldner zu vertretende Hindernisse, wie parkende Autos, Container u.ä. sind keine Gründe zur Gebührenminderung im Sinne des Abs. 1.

§ 6 Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstückes sowie die Häufigkeit der Reinigung gemäß Anlage 1.
- (2) Als Straßenfrontlänge gilt:
- (a) bei einem Grundstück, dass an der Straße anliegt, die Breite des Grundstückes entlang der Straße.
- (b) bei einem Hinterlieger- bzw. Teilhinterliegergrundstück die gesamte Straßenfrontlänge des direkt anliegenden Grundstücksteils und die der Straße zugewandte Grundstücksseite des im Hintergelände gelegenen Grundstückes bzw. Grundstücksteils. Als Straßenfrontlänge gilt die rechtwinklig vorprojizierte Seitenlänge auf die Straße, die das Grundstück erschließt.
- (c) bei einem durch mehrere Straßen erschlossenen Grundstück, die jeweils der Straße zugewandte Seite des Grundstückes gemäß Buchstabe (a).
- (3) Bei der Festlegung der Straßenfrontlängen nach Abs. 1 werden Bruchteile eines Meters bis einschließlich 0,5 m abgerundet und über 0,5 m aufgerundet.

§ 7 Gebührensätze

Die jährliche Gebühr für die Allgemeine Straßenreinigung beträgt pro Meter Straßenfrontlänge

Reinigungsklasse I 3,10 EUR/m Reinigungsklasse II 0,68 EUR/m.

§ 8 Billigkeitsmaßnahmen

Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung (AO) entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung vom 17.02.2017 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Oschatz, den
Andreas Kretschmar Oberbürgermeister

	Frontmeter		WKZ	Bemessungs- einheit in Meter
Reinigungsklasse I laut Satzung wöchentliche Reinigung	28.867		41	1.183.535
Reinigungsklasse II laut Satzung monatliche Reinigung	32.462		9	292.161
nicht gebührenpflichtig Reinigung von Baustellen, nach Volksfesten, Parkflächen,				418.514
Betriebsstunden der Kehrmaschine h/Jahr x 1,88 km/h				1.894.209

			Gesamt-				
			kosten	2021	2022	2023	2024
1	Aufwand	Bewirtschaftsungs- kosten, Schmier- u. Kraftstoffe, Wasser, Pflege und Unterhaltung Fahrzeuge	236.000,00€	59.000,00 €	59.000,00 €	59.000,00 €	59.000,00€
2	Abschreibung	Kehrmaschine / Müllpressfahrzeug	127.747,28€	31.936,82 €	31.936,82 €	31.936,82 €	31.936,82 €
4	Umlage	Bauhof - Arbeitsstunde	525.173,56€	129.340,32 €	130.633,72 €	131.940,06 €	133.259,46 €
5	Umlagen - Ertrag	Umlage Markt	-124.270,24 €	-30.605,41 €	-30.911,46 €	-31.220,58€	-31.532,78€
Aufwand		1+2+3+4-5	764.650,61 €				
städtischer Anteil		It. Satzung 25 %	191.162,65 €				
Anteil für Umlage		It. Satzung 75 %	573.487,96 €				
	Betrag pro m	Bemessungseinheit	0,0756896 €				
	Reinigungsklasse I		3,10 €				
	Reinigungsklasse II		0,68 €				

Lösch



Sitzung am19.11.2020

Einreicher: Bearbeiter: Oberbürgermeister

Drucksache: Aktenzeichen: 2020-108

Behandlung:

öffentlich

Abstimmung:

Vorberaten:

Beschlussvorlage

Gegenstand

Außerplanmäßige Ausgabe für die Anschaffung eines Abrollcontainers für die Freiwillige Feuerwehr Oschatz

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die außerplanmäßige Anschaffung eines Abrollcontainers für die Freiwillige Feuerwehr Oschatz in Höhe von 18.500 Euro. Die Finanzierung erfolgt über das Sachkonto 1260.100 442100 (Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten)

Begründung

Die Städte und Gemeinden sind verantwortlich, Vorsorge für Katastrophenfälle zu treffen. Das heißt unter anderem, dass bei einem flächendeckenden Stromausfall Möglichkeiten einer Notstromversorgung bestehen. Im Zusammenhang mit dem Neubau der Grundschule wird eine Netzersatzanlage für diese mit gebaut, um so ein öffentliches Gebäude im Bedarfsfall zur Verfügung zu haben.

Die Netzersatzanlage muss im Katastrophenfall nachbetankt werden. Dafür wird die Stadt Oschatz eine mobile Tankstelle anschaffen, die in einem Abrollcontainer transportiert wird. Weiter sind die Lagerung und der Transport von zwei Heizgeräten erforderlich. Diese werden während der Bauphase der Schule als Bauheizgeräte, dann später ebenfalls für den Katastrophenfall zur Verfügung stehen.

Im vergangenen Jahr hat die Stadt für Wettkämpfe und Turniere des Vereinssportes zwei Abrollcontainer angeschafft. In einem Container (Döllnitzhalle) ist ein Logistikteil für Feuerwehrgeräte integriert. Dieser Logistikteil soll zukünftig für die mobile Tankstelle und die Heizgeräte genutzt werden.

In dem neu angeschafften Abrollcontainer sollen die stadteigenen Geräte für die technische Hilfeleistung z.B.: Rettungsgeräte, Pumpen und Aggregate sowie diverse Geräte des Freistaates, die sich auf dem nicht mehr einsatzbereiten Oschatzer Rüstwagen befanden, verlastet werden. Diese werden zurzeit im Vereinscontainer gelagert.

Der neue Abrollcontainer ist vollständig mit diversen Schiebern und Auszügen ausgebaut. Zusätzlich bietet er Platz für den vorhandenen Rollcontainer der Feuerwehr Oschatz. Für die Feuerwehr bedeutet ein zusätzlicher Abrollcontainer mit Feuerwehrgeräten eine höhere Bereitschaftsstärke im Ernstfall und eine Sicherheit für die Überbrückung von Zeiten, bei denen andere Feuerwehrfahrzeuge zur Reparatur bzw. bei anderen Einsätzen gebunden sind. Zu dem benötigt der Abrollcontainer weniger Wartung und Unterhaltskosten wie ein Fahrzeug.

Der Abrollcontainer wird gebraucht (Baujahr 1998) von der Firma Roman Reinert Feuerwehr- & Nutzfahrzeuge aus Losheim am See erworben. Er wurde von der FFW vor Ort begutachtet und als durchaus geeignet befunden.

Ein neuer Abrollcontainer mit einem vergleichbaren Stauraum (Auszügen, Schiebern und Logistikteil) würde ca. 120.000 € kosten.

Die Finanzierung des Containers über die Aufwandsentschädigung ist möglich, da die Planung über dem tatsächlichen Verbrauch der Sachkostenstelle liegt. Ursache dafür sind in diesem Jahr weniger Einsätze gegenüber dem Vorjahr.

Oktober 2020:

158 Einsätze

Jahr 2019:

252 Einsätze

Ein Rückgang der Einsatzzahlen geht größten Teils darauf zurück, dass die Stadt Oschatz im Jahr 2020 weniger von schlechten Wettereignissen betroffen war.

Herr Voigt



Sitzung am 19.11.2020

Einreicher: Bearbeiter: Oberbürgermeister

Drucksache:

2020-104

Behandlung:

öffentlich

Vorberaten:

Aktenzeichen: 6 Abstimmung:

Beschlussvorlage

Gegenstand

Grundstückspreis Eigenheimstandort "Altstadtblick"

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt für die Eigenheimbauplätze des Eigenheimstandortes "Altstadtblick" einen Grundstückspreis in Höhe von 89,- €/m².

Begründung

Die Erschließungsarbeiten des Eigenheimstandortes "Altstadtblick" mit neun Bauplätzen wurden soeben abgeschlossen. Nach Vorlage aller Rechnungen und des vorläufigen Vermessungsergebnisses konnte nunmehr der Grundstückspreis kalkuliert werden. In die Kalkulation fließen neben dem Grundstückswert die Kosten für die Entschädigung der Kleingärtner, den Abriss und die Entsorgung aller Baulichkeiten (Lauben, Schuppen, Wege, Zäune etc.) und Anpflanzungen, die komplette medientechnische Erschließung, den Straßenneubau einschließlich dessen Beleuchtung und Beschilderung ein. Die Grundstücke werden voll erschlossen verkauft, das heißt, dass alle Bauplätze an einer nach allen Regeln der Technik hergestellten Erschließungsstraße liegen, auf dem Grundstück Strom-, Gas-, Trinkwasser- und Abwasseranschlüsse anliegen. Für den Anschluss an das künftige Breitbandnetz wurden Leerrohre verlegt, ein Kupferanschluss liegt ebenfalls auf den Grundstücken.

Sechs Grundstücke befinden sich im Eigentum der Stadt, die drei östlichen gehören der Oschatzer Wohnstätten GmbH. Die OWG zahlt anteilige Erschließungskosten für ihre Grundstücke. Es wird ein einheitlicher Kaufpreis gebildet.

Für den Eigenheimstandort sind umlagefähige Gestehungskosten in Höhe von 444.000 EUR zu verzeichnen. Unter Berücksichtigung der noch zu tauschenden Grundstücksflächen mit der OWG und der Grundstücks- und Buchwerte ergibt sich ein Grundstückspreis von 89,00 €/m².

Dieser Preis liegt auf Grund des bei diesem Standort hohen Aufwandes erwartungsgemäß über den sonst in Oschatz üblichen Grundstückspreisen (Fliegerhorst 75,- €/m²). Vergleicht man die Preise in anderen Mittelzentren wie Riesa, Grimma, Torgau oder Wurzen relativiert sich die Situation, werden hier zum Teil weitaus höhere Preise verlangt.

Für alle neun Grundstücke gibt es Reservierungen. Für die Interessenten, die ein Baugrundstück reserviert haben, ist es wichtig den künftigen Baulandpreis zeitnah mitgeteilt zu bekommen, um auf dieser Grundlage die entsprechenden Vorbereitungen und Entscheidungen für Finanzierung und Bau treffen zu können, damit im Frühjahr des folgenden Jahres mit dem Bau begonnen werden kann. Die Frist für das Baukindergeld wurde bis Ende März 2021 verlängert, so dass auch Familien mit Kindern eine Förderung erhalten können.



Sitzung am 19.11.2020

Einreicher: Oberbürgermeister Drucksache:

2020-105 Aktenzeichen: 902.41 Beigeordneter

Behandlung:

öffentlich

Abstimmung:

HA 05.11.2020 Vorberaten:

Bearbeiter:

Beschlussvorlage

Gegenstand

Jahresabschluss 2014

Antrag

Aufgrund von § 88 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) stellt der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz den geprüften Jahresabschluss 2014 fest:

In der Ergebnisrechnung mit

-	Summe der ordentlichen Erträge von	22.037.821,47	EUR			
-	Summe der ordentlichen Aufwendungen von	21.862.096,95	EUR			
-	einem ordentlichen Jahresergebnis von	175.724,52	EUR			
_	Summe der außerordentlichen Erträge von	1.077.906,98	EUR			
-	Summe der außerordentlichen Aufwendungen von	1.112.291,31	EUR			
-	einem Sonderergebnis von	-34.384,33	EUR			
_	Gesamtergebnis	141.340,19	EUR			
In der Finanzrechnung mit						
-	Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.785.321,21	EUR			
_	von Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit von	-278.714,32	EUR			
_	Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit von	-718.741,94	EUR			
_	Änderung des Zahlungsmittelbestandes um	1.787.864,95	EUR			
_	Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen von	-12.781,77	EUR			

In der Vermögensrechnung mit

-	einer Bilanzsumme von	177.523.550,73	EUR
-	einem Anlagevermögen von	172.165.980,55	EUR
-	einem Umlaufvermögen von	5.338.615,13	EUR
	darunter dem Bestand an liquiden Mitteln von	4.173.346,20	EUR
_	Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten von	18.955,05	EUR
-	Einer Kapitalposition von	116.147.606,79	EUR
	darunter einem Basiskapital von	115.914.816,02	EUR
	und Rücklagen aus ordentlichem Ergebnis von	232.790,74	EUR
_	Sonderposten von	47.273.275,90	EUR
_	Rückstellungen von	1.968.127,60	EUR
-	Verbindlichkeiten	11.632.499,57	EUR

Das Basiskapital reduziert sich durch Korrektur der Eröffnungsbilanz um 116.207,76 EUR.

Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses von 175.724,52 EUR wird zur Deckung des Fehlbetrags des Sonderergebnisses mit 34.384,33 EUR verwendet. Der verbleibende Betrag von 141.340,19 EUR ist in die Rücklage des ordentlichen Ergebnisses einzustellen.



Sitzung am 19.11.2020

Einreicher: Oberbürgermeister

Betriebsleitung

Vorberaten: HA 05.11.2020

Bearbeiter:

Drucksache: 2020-101

Aktenzeichen: 870-EOK

Behandlung:

öffentlich

Abstimmung:

Beschlussvorlage

Gegenstand

Jahresabschluss Eigenbetrieb Oschatzer Kultureinrichtungen 2019

Antrag

1. Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Oschatzer Kultureinrichtungen des Geschäftsjahres 2019 mit

- Gesamtbetrag der Erträge

167.809,39 EUR

- Gesamtbetrag der Aufwendungen und

575.541,91 EUR

- das Ergebnis mit

-407.732,52 EUR

fest

- 2. Der Stadtrat beschließt den Fehlbetrag des Geschäftsjahres 2018 in Höhe von 407.732,52 EUR durch Entnahme aus der Kapitalrücklage auszugleichen.
- 3. Der Stadtrat erteilt der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr Entlastung.

Begründung

Nach § 34 SächsEigBVO stellt der Stadtrat den Jahresabschluss des Eigenbetriebs nach Prüfung fest und beschließt über die Ergebnisbehandlung und die Entlastung der Betriebsleitung.



Sitzung am 19.11.2020

Einreicher: Oberbürgermeister Bearbeiter:

Betriebsleitung

Drucksache: 2020-101 Aktenzeichen: 870-EOK

Behandlung:

öffentlich

Abstimmung:

Vorberaten: HA 05.11.2020

Beschlussvorlage

Gegenstand

Abschlussprüfer Eigenbetrieb

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz bestimmt die LiSka Treuhand GmbH, Dresden zu einem Preis von 3.510,50 EUR zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebs Oschatzer Kultureinrichtungen.

Begründung

Der Stadtrat bestimmt nach § 9 Abs. 1 Nr. 9 Eigenbetriebssatzung den Abschlussprüfer.

Die LiSka Treuhand GmbH hat den Vorjahresabschluss geprüft. Im Vergleich zu den Kosten 2019 gibt es eine Kostenerhöhung um 100,00 EUR netto.

Herr Stein



Sitzung am 19.11.2020

Einreicher: Bearbeiter: Oberbürgermeister

Drucksache: 2020-110

Aktenzeichen: 6

Behandlung:

öffentlich

Abstimmung:

Vorberaten:

Beschlussvorlage

Gegenstand

Befreiung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung entsprechend § 3 Absatz 6 Nr. 2a

Antrag

Der Hauptausschuss der Großen Kreisstadt Oschatz stimmt dem Antrag auf Befreiung bezüglich der Montage einer Photovoltaikanlage auf dem Dach eines vorhandenen Carport entsprechend der Gestaltungssatzung § 3 Abs. 6 Nr. 2a für das Grundstück Altmarkt 16 zu.

Begründung

Der Eigentümer hat einen Antrag auf Befreiung gemäß § 3 Abs. 6 Nr. 2a der Gestaltungssatzung gestellt.

Der § 3 Abs. 6 Nr. 2a besagt:

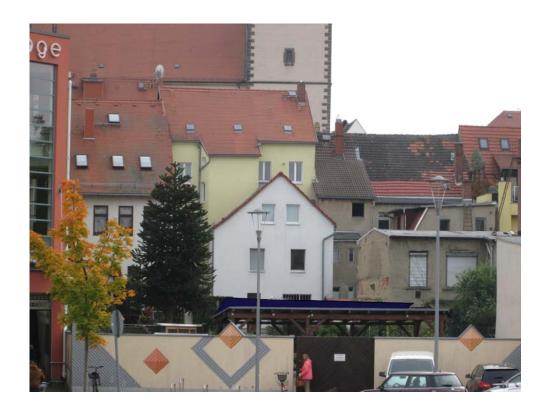
Vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht einsehbare Solaranlagen sind zulässig. In Zone 2 können vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbare Solaranlagen ausnahmsweise auf Antrag zugelassen werden (siehe § 7), wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum der Zone 1 aus nicht eingesehen werden können und die nachfolgenden Vorgaben erfüllt werden.

- Ausreichende Unterlagen für die Bemusterung sind vorzulegen.
- Die Solaranlagen dürfen keine auffälligen Modulrahmen aufweisen.
- Die Solarplatten dürfen nicht um Dachfenster und Dachgauben herum entwickelt werden. Sie müssen sich auf zusammenhängende Flächen beschränken und sind gleichmäßig zu reihen (Rechteckflächen). Ein Versatz in den Randbereichen ist auszuschließen.

Der Carport befindet sich auf der dem Altmarkt abgewandten Seite und ist daher nicht von der Zone 1 einsehbar.

Die zwei zu montierenden Module sollen mit je einer Breite von 1,50 m und einer Höhe von 1,00 m nebeneinander im Winkel von ca. 45° auf dem Carportdach errichtet werden. (siehe Fotomontage).

Dem Hauptausschuss wird empfohlen, auf der Grundlage des § 3 Abs. 6 Nr. 2a in Verbindung mit § 7 der Gestaltungssatzung dem Antrag auf Befreiung zuzustimmen.







Sitzung am 19.11.2020

Einreicher: Oberbürgermeister Drucksache: 2020-111 Behandlung: öffentlich

Bearbeiter: Herr Stein Aktenzeichen: 6 Abstimmung:

Vorberaten:

Beschlussvorlage

Gegenstand

Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes WA / MI Fliegerhorst zur Kniestockhöhe
Antrag

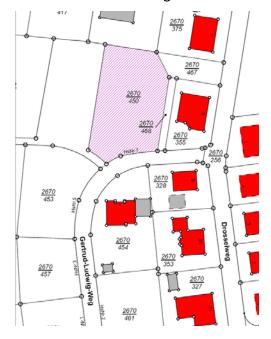
Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz, stimmt dem Antrag auf Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Wohn- und Mischgebiet Fliegerhorst" für das zu errichtende Gebäude auf dem Flurstück 2670/450 in Bezug auf die Überschreitung der zulässigen Kniestockhöhe von 20 cm zu.

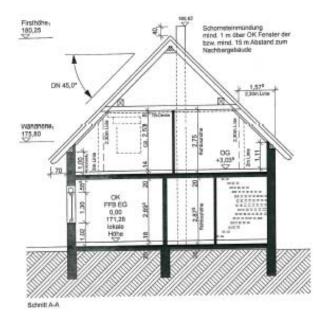
Begründung

Das Flurstück – Nr. 2670/450 der Gemarkung Oschatz befindet sich im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes "Wohn- und Mischgebiet Fliegerhorst".

Auf dem Flurstück soll ein Wohnhaus mit einem gleichseitig geneigten Satteldach (Dachneigung 45°) und einem Traufgiebel entstehen. Die Bauherren möchten für das Obergeschoss einen konstruktiven Kniestock von 1,00 m Höhe errichten, um die Stellmöglichkeit von Kleinmöbeln an der Drempelinnenseite möglich zu machen. Bei einer vorgegebenen Höhe von 80 cm ist dies nur sehr eingeschränkt gegeben. Der im Befreiungsantrag beantragten Überschreitung der festgesetzten Kniestockhöhe um 20 cm kann stattgegeben werden. Bei der beantragten Befreiung kann der Tatbestand einer Ausnahme und Befreiung nach § 31 BauGB gesehen werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar ist.

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat dem Antrag auf Abweichung zuzustimmen.









Südansicht (Straßenansicht)